



Antwort zur Anfrage Nr. 1877/2011 der SPD-Stadtratsfraktion betreffend
Anwendung des Landestariftreuegesetzes bei öffentlichen Aufträgen (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Aufträge wurden bisher im Jahr 2011 vergeben?

Über die Zentrale Verdingungsstelle wurden im Jahr 2011 bislang 320 Aufträge erteilt. Hinzu kommen 112 Vergabeverfahren für die Eigenbetriebe und einige Eigengesellschaften.

2. Wie viele Angebote mussten ausgeschlossen werden, da die gesetzlichen Anforderungen wie beispielsweise die Mindestentgelterklärung nicht vorgelegt wurde?

Im Vergaberecht existieren eine Fülle von gesetzlichen Anforderungen, welche den öffentlichen Auftraggeber zum Ausschluss eines Angebotes verpflichten. Im Rahmen der Prüfung und Wertung der Angebote gemäß § 16 VOB/A bzw. § 16 VOL/A ist zunächst eine Formalprüfung der Angebote vorzunehmen. Fehlen geforderte Erklärungen oder Nachweise, verlangt der Auftraggeber die fehlenden Erklärungen oder Nachweise nach. Diese sind dann spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen. Zu diesen Erklärungen zählt seit Inkrafttreten des Landestariftreuegesetzes die sogenannte Selbstverpflichtung der Unternehmen, welche sich an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen. Die wirtschaftlichsten Anbieter haben bislang alle die geforderten Erklärungen eingereicht, so dass es bislang aus diesem Grunde zu keinem Ausschluss kam.

3. Gemäß § 6 LTTG kann der öffentliche Auftraggeber Nachweise fordern und Einsicht in entsprechende Geschäftsunterlagen der beauftragten Unternehmen nehmen. Wurde von der Verwaltung bisher solche Kontrollen vorgenommen und mit welchem Ergebnis?

Wie bereits unter 1. erwähnt, hat die Zentrale Verdingungsstelle eine Fülle von Vergabeverfahren durchzuführen. Die Stadtverwaltung Mainz hat die verschiedenen selbstverpflichtenden Eigenerklärungen (gemäß Muster Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung) sowie die entsprechenden Sanktionen gemäß § 7 LTTG in den Vertragsbedingungen der Stadt Mainz verankert. Damit sind sowohl die rechtlichen Pflichten als auch die vertraglichen Sanktionen (Ver-

tragsstrafe, Sonderkündigungsrecht) festgelegt. Mit der Erklärung verpflichtet sich der Unternehmer vollständige und prüffähige Unterlagen gemäß den Regelungen des LTTG bereit zu halten. Eine Kontrolle der Firmen ist nicht vorgesehen, da keine personellen Ressourcen zur Verfügung stehen.

4. Wie wird die Einhaltung des Landestariftreuegesetzes in den stadtnahen Unternehmen umgesetzt?

Die Eigenbetriebe der Stadt Mainz sowie der Wirtschaftsbetrieb AÖR realisieren sämtliche Vergabeverfahren über die Zentrale Verdingungsstelle. Weitere stadtnahe Unternehmen machen von der vergaberechtlichen Beratung Gebrauch, sind aber nicht an die Vertragsbedingungen der Stadt Mainz gebunden. Inwieweit eine entsprechende Umsetzung des Landestariftreuegesetzes erfolgt, ist nicht bekannt.

Mainz, 24.01.2014

gez.
Christopher Sitte
Beigeordneter

